

Satzung
über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
(Gebührensatzung)
in der Fassung der Änderung vom 22. August 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Musikschule Starnberg erhebt Gebühren für den Besuch (Benutzung) der Musikschule und für die Teilnahme an zeitlich begrenzten musikpädagogischen Angeboten sowie für die zeitlich begrenzte Überlassung oder Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Starnberg in Präsenz- oder Distanzform werden Gebühren für ein gesamtes Schuljahr (Jahresgebühren), aufgeteilt in zehn gleiche Raten von Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres, nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhoben. Ermäßigungstatbestände regelt § 5.
- (2) Die anliegende Gebührentabelle (Anlage) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung und regelt die Höhe der Gebühr. Die Tabelle wird dynamisiert geändert. Die Änderung hat eine anteilige Umlegung des Defizits des Vorjahres im Verwaltungshaushalt für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungsgebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse der Musikschule Starnberg für das zurückliegende Haushaltsjahr. Die Tarifstruktur der Jahresgebühren berücksichtigt den bildungspolitischen Auftrag der Musikschule, ihre musikalischen Angebote für einen möglichst breiten Teil der Gesellschaft zugänglich zu machen und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und zu fördern. Die Berechnung dieser Tarife erfolgt deshalb vor dem Hintergrund der anzunehmenden wirtschaftlichen Situation der Zielgruppe sowie der jeweiligen Nachfrage in einem Ausbildungsabschnitt. Der Stadtrat beschließt jährlich über die Änderung der Gebührensätze. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (3) Für die Teilnahme an Projekten, Seminaren, zeitlich begrenzten Kursen sowie Prüfungen und Wettbewerben kann die Musikschule Starnberg kostendeckende Gebühren außerhalb dieser Satzung erheben, die vor Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums von der Schulleitung bekannt zu geben sind.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Musikschule Starnberg.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Benutzers in die Musikschule. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/10 der Jahresgebühr berechnet wird.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, wird die Gebührenhöhe unterjährig angepasst. Dies findet ausschließlich bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl Anwendung.
- (5) Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von 2 Jahren, der Musikschulgarten sowie Kurse der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Aufbaustufe enden nach Ablauf eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Der Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt, sofern eine Kursdauer nicht durch die Schulleitung festgelegt ist.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung Wirksamkeit entfaltet. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 16 Abs. 3 Schulordnung).

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Benutzern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls gilt § 545 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des festgesetzten Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Abschläge und Gebührenermäßigungen

- (1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg oder in der Vertragsgemeinde Pöcking haben, wird ein Abschlag für
 - a) Kurse aus dem Elementarbereich – Grundstufe von 22,0 %
 - b) Kurse aus dem Bereich Musikalische Aufbaustufe, aus dem Bereich Instrumental- und Vokalunterricht sowie aus dem Bereich Kernfächer von 48,7 %gewährt.
- (2) Für Benutzer, die Ihren Hauptwohnsitz in der Vertragsgemeinde Berg haben, wird ein Abschlag für
 - a) Kurse aus dem Elementarbereich – Grundstufe von 22,0 %
 - b) Kurse aus dem Bereich Musikalische Aufbaustufe, aus dem Bereich Instrumental- und Vokalunterricht sowie aus dem Bereich Kernfächer von 48,7 %gewährt, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 handelt.
- (3) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung gemäß der Abs. 4 bis 8 nur denjenigen Benutzern gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg oder den Gemeinden Berg oder Pöcking haben.
- (4) Auf Antrag erhalten Benutzer, die junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind und Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Gebührenermäßigung. Es findet jeweils die Gebühr nach "Jahresgebühr mit Ermäßigung nach § 5 Abs. 4" der Anlage Anwendung. Die Ermäßigung wird für jeden Monat gewährt, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Für Geschwister, die
 1. junge Menschen im Sinne Abs. 9 sind,
 2. kein eigenes Einkommen haben,
 3. die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und
 4. im gleichen Haushalt leben oder deren Gebühr vom gleichen Zahlungspflichtigen beglichen wird,wird pauschal je Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Geschwistern 15 %,
 - b) bei drei Geschwistern 20 %,
 - c) ab vier Geschwistern 25 %,sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA), für Workshops, Prüfungen, Überlassungs- und Nutzungsgebühren, Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung.
- (6) Benutzern, die zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegen und junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Belegungen 15 %,
 - b) bei drei Belegungen 20 %,
 - c) ab vier Belegungen 25 %,sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird. Keine Berücksichtigung bei der Mehrfächerermäßigung finden die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2.
- (7) Volljährige, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, werden bei der Gebührenbemessung jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 gleichgestellt. Junge Menschen im Sinne des Abs. 9, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes

nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, haben die maßgebliche Gebühr gemäß Abs. 4 zu entrichten.

- (8) Die Schulleitung kann für besonders begabte und engagierte Benutzer in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % dem Schulträger vorschlagen.
- (9) Die Kurse "Standardunterricht" und "Förderklasse 1" sind nur jungen Menschen bis zum Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zugänglich. Junge Menschen sind Personen,
 - a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) die Kindergeldberechtigte sind,
 - c) die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
 - d) die sich in einem Studienverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
 - e) die einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst leisten (höchstens bis zum 27. Lebensjahr).

Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen.

- (10) Bei Fächern, für die vom Schulträger ein Mangel festgestellt wurde, können auch anderen Benutzern der Musikschule als denen im Sinne des Abs. 1 und 2 Abschlüsse gewährt werden.
- (11) Der Schulleitung können jährlich bis zu zehn Benutzer zur Aufnahme in die Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA) vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grundlage der vorhandenen Kapazitäten sowie den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Schulordnung. Die Verweildauer in der Förderklasse 2 ist auf höchstens sieben Jahre begrenzt. Die Verlängerung über den Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule hinaus ist nur im Fall der Vorbereitung auf ein Musikstudium möglich. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt. Erfüllt ein Benutzer in einem Schuljahr die Fördervorgaben auf staatliche Förderung nicht, so entfällt die Ermäßigung für das gesamte Schuljahr rückwirkend.
- (12) Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind bei der Antragstellung die maßgeblichen Angaben durch geeignete Belege nachzuweisen. Eine Ermäßigung erfolgt erst ab dem Monat, in dem der vollständige Nachweis der maßgeblichen Angaben erbracht ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Ausfall von einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % der entrichteten Teilnahmegebühr.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Findet eine Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus Gründen nicht statt, die der Benutzer persönlich zu verantworten hat, so behält sich die Musikschule Starnberg eine Erstattung der Teilnahmegebühr abzüglich aller angefallenen Kosten vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2001 für die Musikschule Starnberg außer Kraft.

Starnberg, 22.08.2023
Stadt Starnberg

gez. Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Anlage: Tabelle mit Jahresgebühr ab 01.09.2023

Angebot/Kurs	Sozialform	Dauer / Turnus	Altersgruppe	Jahresgebühr		
				ohne Abschlag	für Einheimische mit Abschlag nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2	für Einheimische mit Abschlag und Ermäßigung nach § 5 Abs. 4
Elementarbereich – Grundstufe						
Musikschulgarten	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Kleinkind, ab 18 Monate, plus ein Elternteil	539,00 €	420,00 €	210,00 €
Musikalische Früherziehung	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Vorschulalter	539,00 €	420,00 €	210,00 €
Musikalische Aufbaustufe						
IKARUS – Die Musikentdecker	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	962,00 €	493,00 €	247,00 €
Percussionklasse	Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	962,00 €	493,00 €	247,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht						
<i>Gruppenunterricht</i>						
45 Minuten, inkl. Kernfach	2er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.413,00 €	724,00 €	362,00 €
	3er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	942,00 €	483,00 €	241,00 €
60 Minuten, inkl. Kernfach	3er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.256,00 €	644,00 €	322,00 €
	4er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	942,00 €	483,00 €	241,00 €
	5er und mehr Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	753,00 €	386,00 €	193,00 €
<i>Einzelunterricht</i>						
"Standardunterricht", inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	1.884,00 €	965,00 €	483,00 €
"Förderklasse 1", inkl. Kernfach	solo	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	2.825,00 €	1.448,00 €	724,00 €
"Förderklasse 2" (SVA), inkl. Kernfach und inkl. Instrumentennutzungsgebühr	solo	insgesamt 90 Minuten, wöchentlich für ein Haupt- und ein Nebenfach	nach 6 Jahren Unterricht im Hauptfach bis Ende Schulzeit	2.825,00 €	1.448,00 €	724,00 €
Erwachsene inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	Volljährige (ohne Zugangs-voraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.355,00 €	1.207,00 €	603,00 €
	solo	60 Minuten, 14-täglich	Volljährige (ohne Zugangs-voraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.355,00 €	1.207,00 €	603,00 €
Kernfächer						
Ensemblefächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	401,00 €	205,00 €	103,00 €
Ergänzungsfächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	401,00 €	205,00 €	103,00 €
Überlassungsgebühr						
Jahresmiete für ein Leihinstrument				200,00 €	200,00 €	200,00 €
Instrumentennutzungsgebühr						
Klavier oder Cembalo (nur bei Belegung des Unterrichtsfachs Klavier oder Cembalo)				50,00 €	50,00 €	50,00 €